

---

**2812/J-BR/2011**

---

**Eingelangt am 08.04.2011**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

Der BundesrätInnen Kickert, Kerschbaum, Dönmez

an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

betreffend Ungleichbehandlungen von eingetragenen PartnerInnen und EhegattInnen

Das Gesetz über die Eingetragene PartnerInnenschaft (EPG) ist seit 01.01.2010 in Kraft und bietet homosexuellen Paaren in Österreich erstmals die Möglichkeit, ihre PartnerInnenschaften rechtlich zu institutionalisieren. Im ersten Jahr seit Bestehen des Instituts der Eingetragenen PartnerInnenschaft (EP) gingen 450 Männerpaare und 255 Frauenpaare eine Verpartnerung ein. Im Vergleich zum Eherecht für heterosexuelle Paare gibt es allerdings wesentliche Ungleichbehandlungen, die für schwule und lesbische Paare durch das EPG und damit verbundene Anpassungen in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Diese betreffen erstens die Weigerung der österreichischen GesetzgeberInnen, homosexuelle PartnerInnenschaften, in denen Kinder leben, als Familien anzuerkennen. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) ist jedoch klar, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind. Zweitens gibt es im EPG mit viel Mühe künstlich konstruierte symbolische Unterschiede zwischen EP und Ehe. Drittens finden sich Bestimmungen im EPG, die im Vergleich zum Eherecht als weniger strikt einzustufen sind. Diesen Ungleichbehandlungen ist gemein, dass sie der Hierarchisierung von EP und Ehe dienen und die EP als minderwertiges Rechtsinstitut erscheinen lassen. Zahlreiche JuristInnen, wie etwa Ass.-Prof. Dr. Barbara Beclin vom Institut für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, sehen zumindest die unterschiedlichen „äußerlichen Vorschriften“ des EPG als gleichheitswidrig an, da sie keine inhaltlichen Ziele verfolgen, sondern bloß darauf abzielen, die EP von der Ehe ab- und auszugrenzen (Juridicum Online, 12.03.2010). Die österreichischen GesetzgeberInnen agieren folglich nicht nur ungeachtet gesellschaftlicher Realitäten, sondern ignorieren außerdem die Fachmeinung von ExpertInnen sowie zahlreiche wissenschaftliche Studien, die die Ungleichbehandlung homosexueller Paare in einer EP gegenüber heterosexuellen Paaren in einer Ehe als absolut ungerechtfertigt qualifizieren. In Rechtsvorschriften wie der Gewerbeordnung (GewO) und dem Ziviltechnikergesetz werden Personen, die in Eingetragener PartnerInnenschaft leben anders behandelt, als Personen die in einer Ehe leben.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Für eingetragene PartnerInnen von EU- und EWR-BürgerInnen gibt es im Unterschied zu EhegattInnen kein Recht auf freie Ausübung eines Gewerbes (§ 14 Abs. 3 GewO). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
2. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
3. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Für eingetragene PartnerInnen von EU- und EWR-BürgerInnen gibt es im Unterschied zu EhegattInnen kein Recht auf Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers bzw. Ziviltechnikerin (§ 5 Abs. 2 Ziviltechnikergesetz). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?
6. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort eine entsprechende nicht-diskriminierende, dem verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung ausarbeitet?
7. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Sind Ihnen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) bekannt, dass auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“ sind?
10. Welche sachliche Rechtfertigung gibt es vor diesem Hintergrund für die oben angesprochene Ungleichbehandlung eingetragener PartnerInnen und EhegattInnen?
11. Bei der Familienbeihilfe und bei anderen Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds ist eine Anrechnung des Einkommens der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Gegensatz zu Einkommen von EhepartnerInnen und LebensgefährtlInnen nicht vorgesehen, sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil (§§ 5, 6, 9a, 35, 38f, 46a

Familienlastenausgleichsgesetz). Auf welchen objektiven Merkmalen beruht dieser Unterschied und wie kann er sachlich gerechtfertigt werden?

12. Falls keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorliegt, halten Sie es für sinnvoll, dass Ihr Ressort entsprechende Regelung ausarbeitet?
13. Wenn ja, wie würden diese Änderungen aussehen?
14. Wenn nein, warum nicht?
15. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Sache Schalk & Kopf und P.B. & J.S. (2010) sind auch gleichgeschlechtliche Paare „Familie“. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das FamLAG?